

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg zum Schutz vor der aviären Influenza (Geflügelpest)

Vom 01.04.2021 geändert am 06.04.2021, Az.: VET-9122.20

Auf Grund von §§ 21 und 27 der Geflügelpest-Verordnung (vom 18.10.07 i. d. F. der Bekanntmachung 15.10.18) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (vom 02.05.13, i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.18) und § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (i.d.F. vom 19.06.18) trifft das Landratsamt Ravensburg, Veterinär- und Verbraucherschutzamt als untere Tiergesundheitsbehörde folgende

I. Entscheidung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Ravensburg vom 01.04.2021 geändert am 06.04.2021 (Az.: VET-9122.20) wird mit Wirkung zum 07.05.2021 aufgehoben.

II. Begründung:

Am 01.04.2021 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) im Landkreis Ravensburg nahe Isny erstmals amtlich festgestellt. Ein weiterer Ausbruch wurde am 04.04.2021 im Landkreis Ravensburg im Gemarkungsgebiet der Stadt Bad Wurzach amtlich festgestellt. Als unabdingbare Schutzmaßnahme gegen diese hochkontagiöse Tierseuche wurde um die betroffenen Bestände ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet eingerichtet sowie entsprechende Schutzmaßnahmen innerhalb der Restriktionszonen angeordnet.

Nach Artikel 39 Abs. 1 i.V.m Anhang X Spalte 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 beträgt die Laufzeit für den Sperrbezirk mindestens 21 Tage. Danach wird das Sperrgebiet für die Dauer von 9 Tagen in das Beobachtungsgebiet überführt (Artikel 39 Abs. 3 i.V. Anhang X Spalte 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687). Die Laufzeit für das Beobachtungsgebiet beträgt gem. Artikel 55 Abs. 1 i.V.m. Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 insgesamt 30 Tage.

Die Geflügelpest in den betroffenen Beständen ist erloschen. Nach Abschluss der klinischen und epidemiologischen Untersuchungen in den Restriktionszonen und nach Ablauf der

Blatt 2
zum Schreiben vom
07.05.2021

vorgeschriebenen Mindestlaufzeiten, ohne weitere Ausbrüche, wurde die Geflügelpest im Landkreis Ravensburg erfolgreich bekämpft. Somit sind der eingerichtete Sperrbezirk, das Beobachtungsgebiet und die angeordneten Schutzmaßnahmen mit Wirkung zum 07.05.2021 aufzuheben.

Nach § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Nach § 49 Abs. 4 LVwVfG wird der widerrufenen Verwaltungsakt mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, wenn die Behörde keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg eingelegt werden.

Ravensburg, 07.05.2021


Dr. Andreas Honikel-Günther
Erster Landesbeamter